



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



15962/04 (Presse 357)

(OR. en)

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

2632. Tagung des Rates

### **Umwelt**

Brüssel, den 20. Dezember 2004

Präsident

**Pieter VAN GEEL**

Staatssekretär für Wohnungswesen, Raumordnung und  
Umweltfragen

der Niederlande

## GENETISCH VERÄNDERTER ÖLRAPS

Der Rat stellte fest, dass keine qualifizierte Mehrheit bestand, um die Entscheidung über einen Vorschlag der Kommission anzunehmen, mit dem das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, glyphosat-toleranten Ölraprodukts (*Brassica napus* L., Linie GT73) gestattet werden soll (Dok. 12343/04).

In Ermangelung einer Entscheidung des Rates kann die Kommission diesen Vorschlag annehmen.

Die Monsanto S.A. hat bei den niederländischen Behörden eine Anmeldung für das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten glyphosat-toleranten Ölraprodukts (*Brassica napus* L., Linie GT73) eingereicht.

Im Februar 2004 hielt die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit in ihrer Stellungnahme fest, dass *Brassica napus* L., Linie GT73 für Menschen und Tiere und, im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Verwendungszwecken, für die Umwelt sicher sei. Auch sei der vom Inhaber der Zustimmung vorgelegte Überwachungsplan den beabsichtigten Verwendungszwecken des GT73-Ölrapfes angemessen.<sup>1</sup>

Im Juni 2004 unterbreitete die Kommission dem Regelungsausschuss<sup>2</sup> den Entwurf einer Entscheidung zur Genehmigung des Inverkehrbringens dieses Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt. Der Ausschuss konnte jedoch keine Stellungnahme abgeben, da keine qualifizierte Mehrheit erzielt werden konnte.

Im Einklang mit dem Ausschussverfahren<sup>3</sup> unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates und räumte dem Rat eine Frist von drei Monaten ein, um eine Entscheidung zu treffen<sup>4</sup>. Im Rat ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, um den Kommissionsvorschlag anzunehmen oder abzulehnen. In Ermangelung einer Entscheidung des Rates muss der Rechtsakt von der Kommission verabschiedet werden.

---

<sup>1</sup> Siehe <http://www.efsa.eu.int>.

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2001/18/EG.

<sup>3</sup> Siehe Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates (ABl. L 184/23 vom 17.7.1999).

<sup>4</sup> Der Vorschlag war auf den 9. September 2004 datiert, bis zum 26. Oktober 2004 lagen jedoch noch nicht alle Sprachfassungen vor.